



# **Benutzungs- und Verhaltensordnung**

## **für die Sporthalle der Müller-Guttenbrunn-Schule in Fürth**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Verhaltensordnung gilt für alle Personen, die die Sporthalle der Müller-Guttenbrunn-Schule sowie die dazugehörigen Nebenräume nutzen oder betreten. Dazu zählen insbesondere Umkleiden, Duschen, Sanitärbereiche, Geräteräume, Verkehrsflächen und die Tribüne.

---

### **§ 2 Allgemeine Pflichten**

1. Die Sporthalle ist pfleglich, schonend und ausschließlich zu dem genehmigten Zweck zu benutzen.
  2. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, geschädigt noch belästigt werden.
  3. Den Anweisungen des Hallenpersonals, der Hausmeister sowie der verantwortlichen Lehrkräfte, Übungs- und Abteilungsleiter ist Folge zu leisten.
- 

### **§ 3 Verantwortlichkeit der Nutzer und Vereine**

1. Für jede Nutzung der Sporthalle ist ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen.
  2. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.
  3. Sie trägt die Verantwortung für die Aufsicht, die Einhaltung dieser Ordnung, das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Sporthalle sowie die unverzügliche Meldung von Schäden.
- 

### **§ 4 Nutzung der Sporthalle**

1. Die Nutzung der Sporthalle ist ausschließlich zu den genehmigten Zeiten zulässig.
2. Der Sportbetrieb darf nur in geeigneter Sportbekleidung und mit (non-marking) Sportschuhen durchgeführt werden.
3. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt. Straßenschuhe haben in der Sporthalle nichts verloren und dürfen weder getragen noch in der Halle abgestellt oder gelagert werden.



4. Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und sind nach der Nutzungsordnungsgemäß zurückzustellen.

---

## **§ 5 Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche**

1. Die Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
2. Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

---

## **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

1. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Rauchen, der Konsum von Alkohol sowie offene Feuer sind im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
3. Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsperson, der Schule oder dem Hallenbetreiber zu melden.

---

## **§ 7 Verbote**

1. Das Essen in der Sporthalle ist untersagt. Getränke sind ausschließlich in bruch sicheren Behältern erlaubt. Bei genehmigten Veranstaltungen ist das Essen und Trinken auf der Tribüne zulässig.
2. Glasflaschen sowie Kaugummi sind in der gesamten Sporthalle verboten.

---

## **§ 8 Nutzung der Tribüne**

1. Die Nutzung der Tribüne ist ausschließlich im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig.
2. Während des regulären Trainings- und Übungsbetriebs ist die Nutzung der Tribüne grundsätzlich nicht gestattet.
3. Die Tribüne ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
4. Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung ist die Tribüne vollständig zu reinigen.
5. Erfolgt die Reinigung nicht oder nicht ausreichend, kann diese auf Kosten des Nutzers durchgeführt werden.

---

## **§ 9 Schließung des Haupteingangs**

1. Nach Beginn des Trainings- bzw. Übungsbetriebs ist der Haupteingang des Schulgebäudes unverzüglich zu schließen.



2. Der verantwortliche Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Haupteingang während des laufenden Betriebs geschlossen bleibt.
3. Ein unbeaufsichtigtes Offenstehen der Eingangstür ist nicht zulässig.
4. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen oder besondere Anweisungen der Schule bzw. des Hallenbetreibers.

---

## § 10 Schlüsselregelung

1. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson trägt während der gesamten Nutzungsdauer die Verantwortung für den ihm überlassenen Schlüssel.  
Hierzu gehören insbesondere die sichere Verwahrung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Nutzung sowie die Gewährleistung, dass kein unbefugter Zugriff auf die Sporthalle oder deren Nebenräume erfolgt.
2. Erfolgt eine Weitergabe des Schlüssels innerhalb der Gruppe oder des Vereins an Personen, die nicht als berechtigte Schlüsselinhaber schriftlich hinterlegt sind, liegt die Haftung weiterhin ausschließlich beim jeweiligen Verein.  
Eine Eintragung der Schlüsselweitergabe in das Logbuch wird dringend empfohlen.

---

## § 11 Logbucheintrag

1. Für jede Nutzung der Sporthalle ist ein Eintrag im hierfür vorgesehenen Logbuch vorzunehmen.
2. Der Logbucheintrag hat vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Datum und Uhrzeit der Nutzung,
  - Name des Vereins bzw. der nutzenden Gruppe,
  - Name der verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. des Übungsleiters,
  - besondere Vorkommnisse, Schäden oder Auffälligkeiten,
  - gegebenenfalls Hinweise zur Schlüsselübergabe.
3. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs verantwortlich.

---

## § 12 Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiträume der Sporthalle sind grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen. Anfragen zur Hallenbelegung können telefonisch oder über die Homepage **Gemeinde-fuerth.de / Hallenbelegungen** gestellt werden.
2. Die Belegungspläne werden regelmäßig aktualisiert. Änderungen und neue Termine werden bis jeweils freitags um 16:00 Uhr berücksichtigt.
3. Nutzungen, die ohne Kenntnis und Abstimmung mit der Schule und der Gemeinde erfolgen, können dann in Zukunft außerhalb der regulären Nutzungszeiten nicht mehr genehmigt werden.



4. Die Einhaltung der abgestimmten Nutzungszeiten ist insbesondere aus versicherungsrelevanten Gründen zwingend erforderlich.
5. Es wird vorausgesetzt, dass alle Beteiligten verantwortungsvoll, transparent und zuverlässig mit den vereinbarten Nutzungszeiten umgehen.

---

### **§ 13 Eigenverantwortliche Reinigung an Wochenenden und in den Ferien**

1. Bei Nutzungen der Sporthalle an Wochenenden sowie in den Schulferien erfolgt die Reinigung der genutzten Bereiche eigenverantwortlich durch den jeweiligen Nutzer.
2. Die eigenverantwortliche Reinigung umfasst insbesondere die Sporthalle, Umkleiden, Duschen, Sanitärbereiche sowie alle genutzten Verkehrsflächen.
3. In den Umkleiden ist sämtlicher Müll vollständig zu entfernen. Bierflaschen oder sonstige Gegenstände dürfen nach dem Training oder der Nutzung nicht zurückgelassen werden.
4. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung in einem sauberen, ordentlichen und nutzungsfähigen Zustand zu hinterlassen.
5. Die Sporthalle ist nach dem Wochenende bzw. nach der jeweiligen Nutzungseinheit zuverlässig sauber zu hinterlassen. Der Schulbetrieb beginnt regulär am Montagmorgen. Die Reinigungsfirma ist ausschließlich von Montag bis Freitag tätig. In den Schulferien sowie an Wochenenden ist die Reinigung vollständig eigenverantwortlich sicherzustellen.

---

### **§ 14 Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch Schule und Gemeinde durchgeführt werden.
2. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
3. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf sowie für die Einhaltung dieser Ordnung.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Bereiche vollständig zu reinigen.
5. Werden die Räumlichkeiten nach einer Veranstaltung nicht ordnungsgemäß sauber hinterlassen, kann dies zur Folge haben, dass dem betreffenden Verein künftig keine Nutzungserlaubnis für Veranstaltungen erteilt wird. Die Einhaltung der Sauberkeit wird nach jeder Veranstaltung durch die Schule kontrolliert.

---

### **§ 15 Aufenthalt im Schulgebäude während des Trainingsbetriebs**

1. Während des regulären Trainingsbetriebs dürfen sich ausschließlich der aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler im Schulgebäude aufhalten.
2. Trainingseinheiten erfolgen ohne Zugang zur Tribüne.
3. Begleitpersonen dürfen sich während der Trainingszeiten weder in Nebenräumen noch im Foyer, auf Treppen oder auf der Tribüne aufhalten.
4. Das Schulgebäude ist zu den regulären Trainingszeiten ausschließlich für den Sportbetrieb geöffnet.



## § 16 Geräteraum / Garage

1. Der Geräteraum sowie die Garage dienen ausschließlich der Aufbewahrung der für den Sportbetrieb vorgesehenen Geräte und Materialien.
2. Der Zugang ist nur berechtigten Personen gestattet.
3. Alle Geräte und Materialien sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung vollständig und ordnungsgemäß an den vorgesehenen Plätzen zurückzustellen (siehe Bilder!).
4. Der Geräteraum und die Garage sind ordentlich und frei von Abfällen zu halten.
5. Beschädigungen oder fehlende Geräte sind unverzüglich zu melden.

## § 17 Verbot von E-Rollern, Fahrrädern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln

1. Das Mitführen, Abstellen oder Benutzen von **E-Rollern, Fahrrädern, E-Bikes, Scootern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln** ist in der Sporthalle sowie im gesamten Schulgebäude der Müller-Guttenbrunn-Schule untersagt.
2. Die genannten Fortbewegungsmittel dürfen weder in den Räumlichkeiten abgestellt noch innerhalb des Schulgebäudes gefahren oder geschoben werden.
3. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen diese Benutzungs- und Verhaltensordnung dar. Bei Nichtbeachtung wird ein **Verweis ausgesprochen**.